

4/SN-144/ME

Präs 1810-862/85

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
  
1017 Wien

Befristet	GESETZENTWURF
Zl. 33	-GE/1985
Datum: 21. MAI 1985	
Verteilt 22. Mai 1985 <i>goh</i>	

*St. Hojsek*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird,  
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit  
Schreiben vom 18. April 1985, Zl. 30.800/64-V/3/1985,  
übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, übermittle ich  
in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben  
des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61,  
und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen  
der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*25 Beilagen*

W i e n , am 20. Mai 1985

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Helmut*

## PRÄSIDIUM

Präs 1810-862/85

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 18. April 1985, Zl. 30.800/64-V/3/1985

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Aus den Erläuterungen zu Art. I Z. 1 geht hervor, daß die vorgesehene Bestimmung des § 2 a Abs. 3 1. Satz (§ 12 a Abs. 3 1. Satz), wonach der Arbeitnehmer die Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Abs. 1 Z. 2 begehren kann, dem Arbeitnehmer über eine Antragstellung nach § 6 des Gleichbehandlungsgesetzes hinaus - diese bleibt ihm unbenommen - die Möglichkeit der Einbringung einer gerichtlichen Feststellungsklage eröffnen soll. Es erscheint zweckmäßig, diese Absicht zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse auch im Gesetzeswortlaut etwa durch die Beifügung "im Wege einer Feststellungsklage" zu verdeutlichen.

Der letzte Satz in § 2 a Abs. 3 (§ 12 a Abs. 3) ist überflüssig, weil § 6 seiner weiten Fassung zufolge auch ohne diese Bestimmung Anwendung fände.

2) Aus der in § 2 a Abs. 3 2. Satz (§ 12 a Abs. 3 2. Satz) mit den Worten "Werden Beförderungen aus dem Kreis von Personen vorgenommen, ..." erfolgten Umschreibung der Voraussetzung für den Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Teilnahme an betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen geht nicht hervor, ob das Entstehen dieses Rechtsanspruches an eine bereits tatsächlich vorgenommene

./.

- 2 -

Beförderung geknüpft ist oder hiefür bereits die - mehr oder weniger konkrete - Möglichkeit einer solchen Beförderung genügt. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 20. Mai 1985

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

